

Beweisantrag – Teil I

Rechtsanwalt Tronje Döhmer, Gießen

Die erfolgreiche Verteidigung in Verkehrsstrafsachen ist ohne die Stellung von Beweisanträgen nur schwer möglich. Ein fachgerecht formulierter Beweisantrag ist für den Strafrichter das, was für den Teufel das Weihwasser darstellt. Umso bedenklicher ist es, dass das Beweisantragsrecht in der theoretischen und praktischen Juristenausbildung so vernachlässigt wird. Das sind die Grundlagen:

1. Begriff

Bei einem Beweisantrag handelt es sich um das Verlangen eines Verfahrensbeteiligten zu einer bestimmten Beweisbehauptung einen bestimmten Beweis zu erheben. Dabei muss die Beweisbehauptung die Schuld- bzw. die Straffrage betreffen.

Der Beweisantrag enthält das unbedingte Verlangen, dass zum Nachweis eines bestimmt behaupteten, konkreten Sachverhalts durch Gebrauch eines bestimmt bezeichneten Beweismittels Beweis erhoben wird¹.

2. Vorgaben des Gesetzes

Nach § 244 III StPO ist ein in der Hauptverhandlung gestellter Beweisantrag abzulehnen, wenn die Erhebung des Beweises unzulässig ist. Im Übrigen darf ein Beweisantrag nur abgelehnt werden, wenn eine Beweiserhebung wegen Offenkundigkeit überflüssig ist, wenn die Tatsache, die bewiesen werden soll, für die Entscheidung ohne Bedeutung oder schon erwiesen ist, wenn das Beweismittel völlig ungeeignet oder wenn es unerreichbar ist, wenn der Antrag zum Zweck der Prozessverschleppung gestellt ist oder wenn eine erhebliche Behauptung, die zur Entlastung des Angeklagten bewiesen werden soll, so behandelt werden kann, als wäre die behauptete Tatsache wahr.

Im Gesetz steht nicht, wann ein Beweisantrag ein solcher ist und unter welchen Voraussetzungen er als unzulässig abgewiesen werden kann.

3. Mündlicher Antrag in der Hauptverhandlung

Beweisanträge müssen in der Hauptverhandlung mündlich gestellt werden. Das Vorlegen schriftlicher Anträge reicht zur formgerechten Antragsstellung nicht aus. Derartige nur überreichte Beweisanträge müssen - auch im Bußgeldverfahren - nicht förmlich gemäß § 244 VI StPO beschieden werden².

Beweisanträge sollten immer schriftlich und gewissenhaft vorbereitet werden. Die Verlesung des schriftlich vorbereiteten Beweisantrages ist eine Pflichtübung, die ggf. in der nächsten Tatsacheninstanz wiederholt werden muss. Es reicht nicht, dass ein Beweisantrag schon in der ersten Instanz verlesen worden ist.

4. Antragsberechtigung

Der Angeklagte, die Verteidigung, die Staatsanwaltschaft, der Privatkläger und der Nebenkläger sind befugt, Beweisanträge in der Hauptverhandlung zu stellen.

Es versteht sich von selbst, dass ein in der Hauptverhandlung gestellter Beweisantrag weder aus-

1 BGH, Urteil vom 15.12.2005 - 3 StR 201/05 unter Hinweis auf Herdegen in KK 5. Aufl. § 244 Rdn. 43 m. w. N. zur st. Rspr.

2 OLG Frankfurt NStZ-RR 1998, 210

drücklich noch stillschweigend zurück genommen werden darf. Andernfalls riskiert die Verteidigung die Nichtbescheidung und Außerachtlassung des Beweisangebotes.

5. Beweisermittlungsantrag

Beweisermittlungsanträge müssen nicht unter einer der Voraussetzungen des § 244 III StPO zurückgewiesen werden. Der Beweisermittlungsantrag unterscheidet sich vom Beweisantrag dadurch, dass die Angabe einer konkreten Beweistatsache fehlt oder das Beweismittel nicht bezeichnet wird. Beweisanträge müssen die Bezeichnung und die Behauptung einer bestimmten Beweistatsache enthalten.

Beispiel: Die Beweisbehauptung, der Angeklagte habe sich in einem Schriftstück in einer bestimmten Weise zum Tatvorwurf geäußert, betrifft für sich grundsätzlich keine für die Entscheidung über den Schuldspruch oder Rechtsfolgenausspruch relevante Beweistatsache, die im formellen Strengbeweis aufzuklären ist ³.

Beispiel: Es handelt sich nur um einen Beweisermittlungsantrag, wenn es an einer genauen Kennzeichnung des zu Beweis Zwecken zu verwendenden Augenscheinsobjekts (Telefonüberwachungsmitschnitte) und der Behörde, die das fragliche Verfahren führen soll, fehlt ⁴.

Beispiel: Der Antrag des Verteidigers ein Sachverständigengutachten unter anderem zum Beweis der Tatsache einzuholen, dass die Nebenklägerin „unter einer krankheitswertigen Alkoholabhängigkeit mit bereits eingetretener Persönlichkeitsdeformation leidet, sodass diese sowohl in ihrer Wahrnehmungs- als auch Erinnerungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist“ kann nicht als unzulässig zurückgewiesen werden. Er „bezeichnet hinreichend bestimmte Beweistatsachen, die dem Sachverständigenbeweis, hier: durch eine psychiatrische Begutachtung (vgl. BGH NStZ 1995, 558; NStZ - RR 1997, 106), zugänglich sind, und genügt damit den nach der Rechtsprechung (vgl. BGHSt 37, 162, 164; 39, 251, 253 jew. m.w.N.) an einen Beweisantrag zu stellenden Anforderungen. Die Behauptung, die Nebenklägerin leide ‚unter einer krankheitswertigen Alkoholabhängigkeit mit bereits eingetretener Persönlichkeitsdeformation‘, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung sowohl ihrer Wahrnehmungs- als auch Erinnerungsfähigkeit geführt habe, erfüllt unter den hier gegebenen Umständen trotz ihrer ‚schlagwortartige(n) Verkürzung‘ (vgl. BGHSt 39, 141, 144) noch die Anforderungen an eine bestimmte Beweisbehauptung.“⁵

Beispiel: Ein Beweisantrag darf nicht deshalb als Beweisermittlungsantrag angesehen werden, weil zweifelhaft ist, ob sich die benannten Zeugen noch an die unter Beweis gestellte Tatsache erinnern können (BGH NJW 1988, 1859).

6. Mangelnde Bestimmtheit - Bezeichnung des Beweismittels

Beweismittel müssen im Beweisantrag hinreichend bestimmt bezeichnet werden.

Wird ein Zeuge benannt, müssen hinreichende Angaben zur Erreichbarkeit des Zeugen gemacht werden⁶. Die Angabe in einem Beweisantrag, der genannte Zeuge sei über seinen früheren Arbeitsplatz zu ermitteln, ist eine hinreichende Konkretisierung des Beweismittels, da ein genügend konkreter Anhaltspunkt für das Auffinden des Zeugen genannt wird ⁷. Ist ein Verfahrensbeteiligter nicht

³ BGH, Beschluss vom 27.03.2008 - 3 StR 6/08 unter Hinweis auf BGH NJW 1994, 2904, 2906; NStZ 2000, 439; StV 2007, 622; Meyer-Goßner aaO § 244 Rdn. 18 m. w. N.; aA Schlothauer StV 2007, 623, 625

⁴ BGH, Beschluss vom 02.10.2007 - 3 StR 373/07

⁵ BGH, Urteil vom 13.06.2007 - 4 StR 100/07

⁶ BGH, Urteil vom 14.06.2006 - 2 StR 65/06

⁷ BGH StV 1996, 581; BGH NStZ 1981, 309

in der Lage, Namen und Anschriften von in der Hauptverhandlung zu vernehmenden Zeugen zu benennen, kann er aber einen Weg anbieten, die Namen und die Anschriften des in Betracht kommenden feststehenden Personenkreises festzustellen, ist das Beweismittel genügend individualisiert, so dass es sich um einen Beweisantrag handelt.⁸

Geht es um die Beziehung von Akten zu Beweis Zwecken, müssen Urkunden, die Teile von Akten sind und zu Beweis Zwecken verwertet werden sollen, genau gekennzeichnet werden.⁹

Bei Krankenblattunterlagen kommen als hinreichend bestimmte Beweismittel immer nur konkrete einzelne Urkunden solcher Sammlungen in Betracht¹⁰.

7. Mangelnde Bestimmtheit - Bezeichnung der Beweistatsache - Beweisthema

Bestimmte Beweistatsachen, sind konkrete, im Einzelnen bezeichnete Sachverhalte zu verstehen, die der Wahrnehmung unterliegen¹¹.

Beweisanträge sind er lässt jedoch bei interessengerecht auszulegen. Lassen sie die **konkreten Beweisbehauptungen** hinreichend deutlich erkennen, so reicht das aus¹².

Dass ein Angeklagter schriftliche Erklärung mit einer Stellungnahme zu den Anklagevorwürfen verfasst hat, ist keine für den Schuld- oder Strafausspruch relevante Tatsache¹³.

Der Beweisantrag, der auf die Vernehmung eines Zeugen gerichtet ist, setzt „die Bezeichnung **bestimmter Beweistatsachen** voraus, die dem Zeugenbeweis zugänglich sind, wobei ein Zeuge grundsätzlich nur über seine **eigenen Wahrnehmungen** vernommen werden kann. Gegenstand des Zeugenbeweises können somit nur solche Umstände und Geschehnisse sein, die mit dem benannten Beweismittel **unmittelbar bewiesen** werden können. Soll aus den Wahrnehmungen auf ein bestimmtes weiteres Geschehen geschlossen werden, ist nicht dieses weitere Geschehen, sondern nur die Wahrnehmung des Zeugen tauglicher Gegenstand des Zeugenbeweises. Die **Trennung von Beweistatsache und Beweisziel** ist deswegen von besonderer Bedeutung, weil allein durch sie eine sinnvolle Anwendung der Ablehnungsgründe des § 244 Abs. 3 StPO ermöglicht wird (BGHSt 39, 251, 253 f.; BGHSt 43, 321, 329 f. jew. m. w. N.). ...“¹⁴

Ein Beweisantrag genügt nicht den Anforderungen an die **Bestimmtheit der Beweistatsache**, wenn er lediglich Wertungen, die zur Nachvollziehbarkeit durch das Gericht und Beweiserheblichkeit mit konkreten, hinreichend feststellbaren und überprüfbaren Tatsachenbehauptungen hätten belegt werden müssen, enthält (hier: ‚stets ordentlich‘, ‚stets unbeschwert und fröhlich miteinander umgegangen‘, ‚außerordentlich schauspielerisch begabt‘...). Allerdings muss der Tatrichter im Rahmen seiner Aufklärungspflicht bei einem schlagwortartig formulierten oder in einer Wertung zusammengefassten Beweisbegehren durch Befragung des Antragstellers auf Darlegung und Substantiierung der zugrunde liegenden Tatsachen hinwirken¹⁵.

8. Negative Tatsache als Beweisthema

8 BGH StV 1989, 379

9 BGH StV 1999, 80 f

10 vgl. BGHSt 6, 128 f.; 30, 131, 142 f.; 37, 168, 172; BGH StV 1997, 622 f

11 BGH, Beschluss vom 20.04.2006 - 3 StR 284/05 unter Hinweis auf Herdegen in KK 5. Aufl. § 244 Rdn. 45

12 BGH, Beschluss vom 11.04.2007 - 3 StR 114/07

13 BGH, Urteil vom 20.06.2007 - 2 StR 84/07

14 BGH, Urteil vom 07.09.2006 - 3 StR 277/06

15 BGH StV 1997, 77 f

Die in einem Beweisantrag zu bezeichnende **Beweistatsache** ist in der Regel **nicht hinreichend** bestimmt, wenn lediglich behauptet wird, ein bestimmtes Ereignis habe nicht stattgefunden¹⁶. Wird eine Negativtatsache unter Beweis gestellt, müssen das Beweisziel und die Beweistatsache dargelegt werden¹⁷. Andernfalls besteht das Risiko der Unzulässigkeit des Beweisantrages. Dennoch gilt:

Wird in das Wissen eines Sachverständigen gestellt, dass sich an einem Beweisgegenstand keine Spuren befinden, die auf eine Täterschaft hindeuten könnten, handelt es sich um einen Beweisantrag (BGH StV 2000, 180). Bei einfach gelagerten Abläufen, die sich zudem in wenigen Augenblicken zutragen, kann Beweisthema auch eine Negativtatsache sein, ohne dass der Charakter eines Antrags als Beweisantrag gefährdet wäre¹⁸.

9. Vermutungen

Vermutungen können durchaus Gegenstand eines Beweisantrages sein. Folgendes ist dabei zu beachten:

„... Dem Antragsteller kann es grundsätzlich nicht verwehrt sein, auch solche Tatsachen unter Beweis zu stellen, die er lediglich für möglich hält (vgl. BGHSt 21, 118, 125; BGH NStZ 1993, 143, 144 jeweils m.w.N.) oder nur vermutet (BGHR StPO § 244 Abs. 6 Beweisantrag 2; Meyer-Goßner StPO 48. Aufl. § 244 Rdn. 20 jeweils m.w.N.). Einem Beweisbegehren, das - wie hier - in die Form eines Beweisantrags gekleidet ist, muss allerdings nicht oder allenfalls nach Maßgabe der Aufklärungspflicht nachgegangen werden, wenn die Beweisbehauptung ohne jeden tatsächlichen Anhaltspunkt und ohne jede begründete Vermutung aufs Geratewohl ins Blaue hinein aufgestellt wurde, so dass es sich in Wahrheit nur um einen nicht ernstlich gemeinten, zum Schein gestellten Beweisantrag handelt (vgl. BGH NStZ 2003, 497; StV 2002, 233 m.w.N.). Dies ist jedoch nicht schon dann der Fall, wenn die bisherige Beweisaufnahme keine Anhaltspunkte für die Richtigkeit der Beweisaufnahme ergeben hat (vgl. BGH NJW 1983, 126, 127; StV 2002, 233). Ob es sich nach den vorgenannten Grundsätzen bei einem Beweisbegehren um einen Beweisermittlungsantrag handelt, ist vielmehr aus der Sicht eines verständigen Antragstellers auf der Grundlage der von ihm selbst nicht infrage gestellten Tatsachen zu beurteilen (vgl. BGH NStZ 1989, 334; 2003, 497). Gemessen an diesen Grundsätzen liegt entgegen der Auffassung des Landgerichts kein Beweisermittlungsantrag sondern ein Beweisantrag vor, der - was nicht geschehen ist - nur aus einem der in § 244 Abs. 3 und 4 StPO genannten Ablehnungsgründe hätte zurückgewiesen werden dürfen. ...“¹⁹

10. Schein-Beweisantrag

Schein-Beweisanträge sind untaugliche Verteidigungsversuche. Dazu gilt:

„... Die Bestätigung einer **Beweisbehauptung** kann aufgrund gesicherter bisheriger Beweisaufnahme derart **offensichtlich unwahrscheinlich** sein, dass eine aus der Luft gegriffene, ohne jede tatsächliche Anhaltspunkte und ohne jede begründete Vermutung aufs Geratewohl aufgestellte Behauptung anzunehmen ist, welche die Voraussetzungen einer bestimmt bezeichneten Beweistatsache trotz entsprechenden äußeren Anscheins nicht erfüllt, so dass kein echter Beweisantrag, der nach § 244 Abs. 6 StPO zu bescheiden wäre, vorliegt, sondern tatsächlich ein ‚**Schein-Beweisantrag**‘, dem nachzugehen auch die Aufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO) nicht gebietet (vgl. nur BGHR StPO § 244 Abs. 6 Beweisantrag 24; Kleinknecht/Meyer-Goßner a.a.O. § 244 Rdnr. 20; jew. m.w.N.). Ein solcher, notwendig extrem gelagerter Fall wird anzunehmen sein, wenn beispielsweise eine Mehrzahl neutraler Zeugen eine Tatsache übereinstimmend bekundet hat und, zudem ohne jeden Beleg

16 BGH StV 1996, 248 f

17 OLG Thüringen, Beschluss vom 06.09.2004 - 1 Ss 183/04, StV 2005, 11 f

18 BGH StV 1999, 303)

19 BGH, Beschluss vom 04.04.2006 - 4 StR 30/06

für entsprechende tatsächliche Anhaltspunkte, das Gegenteil in das Wissen eines weiteren, ganz neu benannten Zeugen gestellt wird oder gar eines Zeugen, dessen Zuverlässigkeit nahe liegenden offensichtlichen Zweifeln begegnet. Die Voraussetzungen für eine Antragsablehnung mit dieser Begründung mögen geringer sein, wenn es um den Beweis einer belastenden Tatsache geht und zusätzlich der Zweifelsgrundsatz für den schon bislang entlasteten Angekl. streitet. ..."²⁰

11. Konnexität

Wird beantragt, einen Zeugen zu hören, reicht es nicht, nur das Beweisziel zu benennen. In der Beweisbehauptung müssen zusätzlich konkret die Tatsachen bezeichnet werden, die Gegenstand der eigenen Wahrnehmung des Zeugen gewesen sein sollen, da ansonsten die Ablehnungsgründe des § 244 III 2 StPO auf das Beweisbegehren nicht sinnvoll und exakt angewendet werden können²¹.

Die sog. Konnexität zwischen Beweismittel und Beweisbehauptung bedeutet im Falle des Zeugenbeweises außerdem, dass der Antrag erkennen lassen muss, weshalb der Zeuge überhaupt etwas zu dem Beweisthema bekunden können soll²². Der Antrag muss im Einzelfall noch zusätzliche Umstände darlegen, aus denen sich ergibt, warum der Zeuge die in sein Wissen gestellte Beobachtung gemacht haben kann; andernfalls liege kein Beweisantrag vor²³.

12. Bescheidungspflicht unzulässiger Anträge

Über unzulässige Anträge muss entschieden werden. Der „Antragsteller darf nicht im Unklaren darüber gelassen werden, weshalb seinem Antrag nicht nachgegangen wird. Daher ist auch eine derartige prozessleitende Verfügung des Vorsitzenden gemäß § 34 StPO mit Gründen zu versehen (vgl. Gollwitzer in Löwe/Rosenberg, StPO 24. Aufl. § 244 Rdn. 121; Herdegen in KK 5. Aufl. § 244 Rdn. 55). Nur hierdurch wird es dem Antragsteller ermöglicht, sein weiteres Prozessverhalten auf die der Ablehnung zugrunde liegende Auffassung einzurichten, insbesondere darüber zu befinden, ob er gemäß § 238 Abs. 2 StPO auf die Entscheidung des Gerichts anträgt (vgl. Meyer-Goßner, StPO 50. Aufl. § 244 Rdn. 27) oder andere Anträge in Richtung auf das von ihm verfolgte Beweisziel stellt.“²⁴

20 BGH StV 1997, 567 ff

21 BGH, Urteil vom 14.08.2008 - 3 StR 181/08 unter Hinweis auf BGHSt 39, 251, 253 f.

22 BGH StV 1998, 195 ff

23 BGH, Urteil vom 14.08.2008 - 3 StR 181/08 unter Hinweis auf BGHSt 43, 321, 329 ff.; BGH NSTz 1998, 97; 1999, 522; 2000, 437, 438; 2001, 604, 605; NSTZ-RR 2001, 43, 44; sehr weitgehend zuletzt BGH, Urt. vom 10. Juni 2008 - 5 StR 38/08; vgl. Fezer in FS für Meyer-Goßner S. 636: ‚Konnexität im weiteren Sinn!‘; offen gelassen von BGH NSTz 2006, 585, 586; siehe auch BGH, Urteil vom 10.06.2008 - 5 StR 38/08

24 BGH, Beschluss vom 02.10.2007 - 3 StR 373/07